



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Hans Furer, glp: Wie lange will der Regierungsrat eine bundesrechtswidrige Gerichtsorganisation tolerieren?**

Datum: 19. Mai 2015

Nummer: 2015-105

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Hans Furer, glp: Wie lange will der Regierungsrat eine bundesrechtswidrige Gerichtsorganisation tolerieren?

vom 19. Mai 2015

1. Text der Interpellation

Im Gegensatz zu anderen Ländern, wo man es nicht immer so genau nimmt zwischen Gesetzgebung einerseits und Umsetzung der Gesetze andererseits sind wir in der Schweiz sehr gesetzestreu. Diese Haltung ist Voraussetzung für ein gut funktionierendes Staatswesen.

Umso erstaunlicher ist, dass der Kanton Baselland seit längerer Zeit einen bundesrechtswidrigen Instanzenzug im Bereich der medizinischen Staatshaftung toleriert.

Zusammengefasst geht es darum, dass die Ausgestaltung des Rechtsweges bei Ansprüchen aus medizinischer Staatshaftung bundesrechtswidrig ist, weil solche Ansprüche als zivilrechtliche Streitigkeiten im Sinne des BGG (Bundesgerichtsgesetzes, SR 173.110) zu taxieren sind. Das Bundesgericht tritt auf eine Beschwerde in Zivilsachen nur dann ein, wenn ein doppelter Instanzenzug im Kanton vorausgegangen ist.

In Art. 130 BGG wurde den Kantonen eine auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes festgelegte Frist angesetzt. Der Kanton hatte Zeit, seine Gesetzgebung bis zum 1.1.2011 (Inkrafttreten der ZPO) den bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen. Diese Frist ist seit 2011 abgelaufen. Der Kanton Baselland hat es seither nicht fertig gebracht, seine Gesetzesänderung den bundesrechtlichen Anforderungen anzupassen.

Vorteilhafterweise müsste § 7 des Haftungsgesetzes folgendermassen geändert werden:

"Forderungen aus medizinischer Staatshaftung beurteilt erstinstanzlich das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der eidgenössischen ZPO Anwendung".

Interventionen durch einen auf Haftpflichtrecht spezialisierten Anwalt an Regierungsrat Anton Lauber vom 3. März 2014 und an den Rechtsdienst des Regierungsrats vom 18. November 2013 sowie an das Kantonsgericht Basel-Landschaft vom 29. Juli 2013 (mit Antwort vom 8. August 2013) bestätigen, dass der Kanton die Änderung an die Hand nehmen muss und will. Bis heute ist nichts mehr geschehen und es ist nicht verständlich, dass bei einer dermassen kleinen Sache, die aber für die Rechtssuchenden wichtig ist, nichts geschehen ist.

2. Einleitende Bemerkungen

Gemäss § 7 des Gesetzes über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz; SGS 105) ist die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts als einzige Instanz zuständig für die Beurteilung von Ansprüchen geschädigter Personen gegenüber dem Staat. Als Staat im Sinne des Haftungsgesetzes gelten – mit einigen gewichtigen Ausnahmen – auch die

juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 Haftungsgesetz), wozu unter anderem das Kantonsspital Basel-Land als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit gehört.

Somit werden gemäss geltendem Recht Forderungen geschädigter Personen gegenüber dem Kantonsspital Basel-Land aufgrund verwaltungsgerichtlicher Klage vom Kantonsgericht als erste und einzige kantonale Instanz beurteilt. Dies steht, nach übereinstimmender Einschätzung des Rechtsdienstes des Regierungsrates, der Geschäftsleitung der Gerichte des Kantons Basel-Landschaft und der Finanz- und Kirchendirektion, im Widerspruch zum Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110).

Gemäss Art. 72 Abs. 2 lit. b BGG unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht nicht nur rein zivilrechtliche Entscheide, sondern auch öffentlich-rechtliche Entscheide, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht stehen. Somit sind letztinstanzliche kantonale Entscheide betreffend medizinische Staatshaftung mittels Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht weiter zu ziehen. Nun setzt Art. 75 Abs. 2 BGG aber einen doppelten kantonalen Instanzenzug voraus, damit das Bundesgericht auf die Beschwerde eintritt.

Vor diesem Hintergrund muss die derzeitige Rechtslage im Kanton bundesrechtsgemäss angepasst werden.

3. Stellungnahme

Die Finanz- und Kirchendirektion erhielt anfangs 2014 erstmals Kenntnis von der erwähnten Intervention des auf Haftpflichtrecht spezialisierten Anwalts, nachdem der Rechtsdienst des Regierungsrates die an ihn gerichtete Anfrage nach summarischer Prüfung zuständigkeitshalber an die Finanz- und Kirchendirektion weitergeleitet hatte. Es folgte eine Einladung an die Geschäftsleitung der Gerichte des Kantons Basel-Landschaft zur Stellungnahme, welche Ende Mai 2014 eintraf.

Zurzeit verfasst die Finanz- und Kirchendirektion einen Vorentwurf zur Teilrevision des Haftungsgesetzes, verbunden mit einer vertieften Abklärung der Rechtslage. Insbesondere gilt seriös abzuwägen, ob der Instanzenzug im öffentlich-rechtlichen oder im zivilrechtlichen Verfahren zu gewähren ist. In diesem Zusammenhang ist ein rechtsvergleichender Blick auf das Vorgehen anderer Kantone zu werfen. Zum heutigen Zeitpunkt ist es wahrscheinlich, dass der Entwurf der Finanz- und Kirchendirektion – entgegen dem Vorschlag des Interpellanten – die öffentlich-rechtliche Variante wählen wird.

Schliesslich darf es nicht unterlassen werden, die gewählte Lösung in die bestehende Rechtsgrundlagen optimal zu integrieren, unter Berücksichtigung allfälliger Folgeänderungen in anderen Erlassen. Unseres Erachtens kann die Vorlage vielleicht im Umfang der erforderlichen Gesetzesänderung als „klein“ bezeichnet werden – mit Bezug auf die vorbereitenden Arbeiten sowie unter Berücksichtigung der knappen, stark ausgelasteten Ressourcen ist sie es nicht.

Die Finanz- und Kirchendirektion plant, die Landratsvorlage vor den Sommerferien in die Vernehmlassung zu schicken, sodass eine Verabschiedung im Landrat im ersten oder zweiten Quartal 2016 möglich sein wird.

Liestal, 19. Mai 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Isaac Reber

Der Landschreiber:
Peter Vetter